

16. ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG (OKTOBER 2016)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	43
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	43
1.2	Rechtliche Grundlagen	43
1.3	Methodisches Vorgehen	44
1.3.1	Relevanzprüfung	44
1.3.2	Konfliktanalyse	45
1.4	Datengrundlagen	45
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	46
2.1	Kurzcharakteristik des Plangebietes	46
2.2	Beschreibung des Vorhabens	46
2.3	Relevante Projektwirkungen	47
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	48
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	49
3.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	49
3.1.2	Säugetiere	49
3.1.3	Reptilien	50
3.1.4	Amphibien	50
3.1.5	Fische und Rundmäuler	50
3.1.6	Libellen	50
3.1.7	Käfer	51
3.1.8	Tag- und Nachtfalter	51
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	51
3.3	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	53
3.3.1	Fledermäuse	53
3.3.2	Europäische Vogelarten	59
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	65
5	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	65
6	BEANTRAGUNG EINER VORSORGLICHEN AUSNAHMEPRÜFUNG	66
6.1	Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen	66
6.2	Zumutbare Alternativen (anderweitig zufrieden stellende Lösungen)	66
6.3	Zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses	66
7	ZUSAMMENFASSUNG	66
8	QUELLENVERZEICHNIS	70
	RELEVANZPRÜFUNG FÜR ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE	71
	RELEVANZPRÜFUNG FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN	78

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Picher hat am 27.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Reitsport- und Wohnanlage Picher" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Picher bekannt gemacht. Der aufzustellende B-Plan hat eine Gesamtgröße von ca. 12.960 m². Als Bestandteil der Planungsunterlagen ist die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) notwendig, der hiermit vorgelegt wird. Darin erfolgt die Bearbeitung der Artenschutzbelange nach § 44 (1) BNatSchG auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für die planungsrelevanten Arten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlich vorgesehene Berücksichtigung der Artenschutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Bauleitplanung ergibt sich aus der Maßgabe des Absatzes 5 des § 44 BNatSchG:

¹*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴*Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung...,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Vorgehensweise zur inhaltlich-methodischen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sich nach dem Leitfaden: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" (LUNG 2010). In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In einem zweiten Teil wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse, die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten von relevanten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

1.3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind. Hierzu erfolgt

zunächst eine "Abschichtung" der Arten für die artenschutzrechtliche Konflikte durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten die im Plangebiet bzw. in den vom Eingriff betroffenen Biotopen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle.

In einem zweiten Schritt wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse (Relevanzprüfung), die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten der verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten art- bzw. gildenbezogen vorgenommen (Konfliktanalyse).

1.3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten.

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung oder des vorgezogenen Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für **Arten des Anhang IV** der FFH-Richtlinie erfolgt artbezogen anhand von Formblättern.

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) **europäische Vogelarten** und Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Höhlenbrüter, Koloniebrüter) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden, werden ungefährdete und ubiquitäre Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst (vgl. LUNG 2010).

1.4 Datengrundlagen

Gesonderte Untersuchungen zur Erfassung der Tierwelt sind nicht durchgeführt worden. Im Zuge der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Februar 2016) wurden die Biotopstrukturen des Plangebietes auch hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Arten begutachtet. Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Plangebiet wurden unter anderem Daten aus

dem LINFOS des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (LUNG 2008) abgefragt. Des Weiteren wurden gängige Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Mecklenburg-Vorpommern ausgewertet (Südbeck et al. 2007, BfN 2007).

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage Picher in der Fritz-Reuter-Straße Nr. 4 und 5 und wird von Wohnbebauung mit Hausgärten, Reitplätzen (PZS) und vegetationslosen, kleinflächigen Standweiden mit Pferdebesatz geprägt. Der Geltungsbereich der Planung umfasst die Flurstücke 82/12, 102/1, 101/6, 82/6, 101/7 und 101/4 sowie Teilflächen von den Flurstücken 102/2 und 101/5 der Flur 2 der Gemeinde Picher. Die Gemeinde Picher gehört administrativ zum Amt Hagenow-Land im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch einen unbefestigten Weg, im Osten durch die Fritz-Reuter-Straße, im Süden durch Gebäude- und Hofflächen des Flurstückes 103 (Fritz-Reuter-Str. 3) und im Westen durch Intensivgrünland.

Das B-Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Südwestliches Vorland der Seenplatte“ mit der zugehörige Großlandschaft "Südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet" (UM M-V, 2003). Die Böden bestehen aus grundwasserbeeinflussten spätglazialen Tal- und Beckensande (feinanteilarm) - Sand-Gley/Podsol-Gley (Rostgley), die im Plangebiet durch Bebauung und intensive Bewirtschaftung stark anthropogen beeinflusst sind (LUNG M-V). Bedingt durch die durchlässigen Sande ist im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate sehr hoch. Das Grundwasser steht im Gelände bei ca. 5,00 m unter OKG. Klimatisch ist der Altkreis Ludwigslust durch maritim-kontinentales Übergangsklima geprägt, wobei der kontinentale Einfluss überwiegt.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes macht sich erforderlich, da sich ca. die Hälfte des Plangebietes im Außenbereich befindet. Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) eingestuft. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Die auf dem Flurstück 102/2 geplante Reithalle soll eine Größe von ca. 30,00 m x 45,00 m und eine Traufhöhe von maximal 6,00 m und eine Firsthöhe von maximal 8,00 m bezogen auf Oberkannte Gelände haben.

Auf dem hinteren Gelände der Fritz-Reuter- Straße 5 ist der Bau von drei ebenerdigen barrierefreien Wohngebäuden mit jeweils drei Wohnungen einschließlich Garagen und Terrassen vorgesehen. Die Wohnhäuser sollen eine Traufhöhe von maximal 3,50 m und eine Firsthöhe von maximal 7,00 m bezogen auf Oberkante Gelände haben.

Nach Abzug der vorhandenen Bebauung ergibt sich eine bebaubare Fläche innerhalb des Plangebietes von **5.442 m²**.

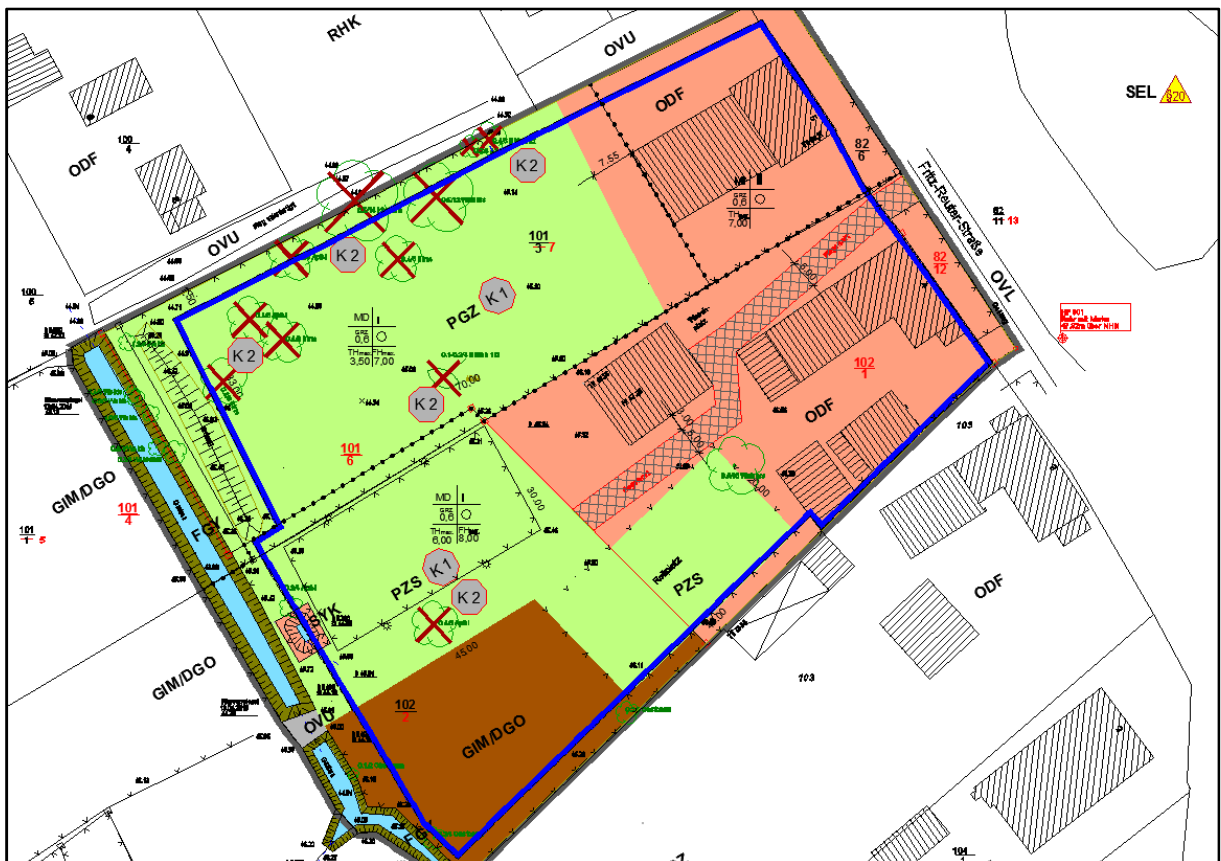


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet und die Biotopausstattung

2.3 Relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind temporär. Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustraßen werden lediglich auf der zukünftig (anlagebedingt) bebauten Fläche sowie bereits vorhandene Wege eingerichtet, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln an ihren Niststandorten während der Vermehrungs- und Brutzeiten können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. In der Regel können Tötungen z.B. bei der Baufeldräumung vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen diese Lebensräume intensiv genutzt werden (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

von Vogelarten der Gehölze, Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern).

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist daher möglich. Wobei im siedlungsnahen Bereich mit Wohnhäusern und Verkehrslärm sowie die Anwesenheit des Menschen hier überwiegend störungsunempfindliche Arten leben. Das Vorkommen sensibler, störungsempfindlicher Arten im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Optische Störungen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der relevanten Arten an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Neben Lärm können auch Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten z.B. bei Fledermäusen führen. Die Bautätigkeit in unmittelbarer Nähe zu Siedlungs- und Verkehrsflächen von Picher ist aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagebedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Anlagenbedingt sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und der Verlust vorhandener Habitatstrukturen und Einzelbäume zu verzeichnen. Das B-Plangebiet geht je nach Artverhalten den Vögeln sowie auch anderen potentiell vorkommenden Tierarten der Siedlungen als Lebensraum verloren.

Betriebsbedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Betriebsbedingt sind optische und akustische Störreize auf die Randbereiche anzunehmen. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich kommt es zu keiner Erhöhung der betriebsbedingten Belastungen.

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Erweiterung des B-Plans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Gewässerlebensräume etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und für die europäischen Vogelarten wurde abgeschätzt, ob ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum möglich ist bzw. eine vorhabenbedingte Empfindlichkeit besteht. Für die meisten Arten konnte dies ausgeschlossen werden.

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-Richtlinie sind insgesamt 28 Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Sechs von diesen 28 Arten sind rezent in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen (LUNG 2010): Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*). Für keine der genannten Arten gibt es Nachweise im Messtischblatt 2634 (BFN 2007). Zudem werden die entsprechenden Habitatansprüche der Arten im Untersuchungsraum nicht erfüllt (vgl. Relevanzprüfung im Anh.).

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.1.2 Säugetiere

Erfassungsdaten zum Vorkommen der **Fledermäuse** im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Auf der Grundlage der im Rahmen der Biototypenkartierung erfassten Biotopstrukturen (Siedlungsflächen, Grünland) besitzt das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Teillebensraum (Jagdgebiet). Winterquartiere und Wochenstuben sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da keine Gebäudeabrisse erfolgen und die zu fällenden Bäume keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen aufweisen. Die Kastanie am nördlichen Plangebietsrand weist im Bereich des Stammes eine spaltenartige Aushöhlung auf. Anhaltspunkte auf aktuell oder vorher darin vorhandene Fledermäuse ergaben sich nicht. Außerdem zeigten hier Spinnweben an, dass diese Höhle nicht von Fledermäusen genutzt wird. Mit auf das Artenschutzrecht bezogenen Konflikten ist daher bei der Fällung der Kastanie und der übrigen Bäume in Bezug auf mögliche Tagesverstecke im Zeitraum von 1. Dezember bis 28./29. Februar nicht zu rechnen.

Lebensstätten des **Fischotters und Bibers** im Bereich des Vorhabens sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Seen u. Flüsse mit unverbauten Ufern) und der Nähe zu Störungsquellen (Siedlungsflächen von Picher und die Anwesenheit des Menschen) nicht zu erwarten.

Beide Arten unternehmen ausgedehnte Wanderungen überwiegend entlang von Gewässern. Es ist nicht davon auszugehen, dass das von Siedlungsflächen bestimmte Gebiet für Wanderungen der Arten relevant ist.

Das Vorkommen der **Haselmaus** kann aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden (einziges bekanntes Vorkommen in M-V auf Rügen (LUNG 2007)).

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für die prüfrelevanten Säugerarten Fischotter, Biber und Haselmaus ist daher nicht erforderlich.

3.1.3 Reptilien

Von den insgesamt in Deutschland vorkommenden acht Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg-Vorpommern drei Arten nachgewiesen und zwar die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Das Vorkommen der **Sumpfschildkröte** im Untersuchungsgebiet kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche (pflanzreiche Weiher, Seen, Altwasser, Flussbuchten) ausgeschlossen werden.

Das aktuelle Vorkommen der **Schlingnatter** beschränkt sich in M-V auf den küstennahen Raum (LUNG 2010).

Nach aktuellem Kenntnisstand ist kein Vorkommen der **Zauneidechse** im MTBQ 2634-1 bekannt (LUNG M-V). Geeignete Habitate der Eidechse wie südexponierte Böschungen mit offenen sandigen Flächen u. Trockenrasenvegetation sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für die prüfrelevanten Reptilienarten ist daher nicht erforderlich.

3.1.4 Amphibien

Gewässer, insbesondere potenzielle Laichgewässer werden nicht überbaut oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Auch kommt es nicht zum Verlust bedeutender Landlebensräume oder einer Vergrößerung der Barrierewirkung. Wanderbeziehungen der Kreuzkröte (Nachweise im Umfeld der Gemeinde, LUNG M-V) und anderer Amphibien zwischen den angrenzenden Gewässern und der Landlebensräume können nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauausführung sind die möglichen Wanderbeziehungen innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen.

3.1.5 Fische und Rundmäuler

Durch das Vorhaben finden keine Eingriffe oder Beeinträchtigungen von Gewässerlebensräumen statt.

3.1.6 Libellen

Gewässerlebensräume sind nicht vom Vorhaben betroffen.

3.1.7 Käfer

Zu den Käferarten des Anhang IV der FFH-RL zählen die altholzbewohnenden Arten Eremit und Heldbock sowie die beiden Schwimmkäferarten Breitrand und Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer.

Da keine Altbaumbestände mit Höhlen und Gewässerlebensräume durch das Vorhaben betroffen sind, besteht auch für diese Artengruppe keine weitere Prüfrelevanz.

3.1.8 Tag- und Nachtfalter

Zu den prüfrelevanten Falterarten zählen der Nachtkerzenschwärmer sowie der Große - und Blauschillernde Feuerfalter. Letzterer ist nur aus dem Ueckertal bekannt. Für die beiden anderen Arten fehlen im Plangebiet die geeigneten Habitatstrukturen und Raupenfutterpflanzen, so dass ebenfalls mit keinem Vorkommen zu rechnen ist. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen einer Begehung und der Kartierung der Biotopstrukturierung im Februar 2016 wurde die potenzielle Eignung als Lebensraum für Brutvögel untersucht. Dabei wurde auch auf sichtbare Baumhöhlen geachtet. Anhand der Ausprägung der Habitatstrukturen und ihrer natürlichen Verbreitung wurden die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten ermittelt. Bei einer Potenzialabschätzung wird davon ausgegangen, dass jeder geeignete Lebensraum innerhalb des Verbreitungsgebietes einer Art besiedelt ist. Dadurch wird den Biotopkomplexen ein vergleichsweise hohes Artenspektrum zugeordnet. Eine vollständige Kartierung würde vermutlich zu geringeren Artenzahlen innerhalb der Lebensräume führen.

Das Ergebnis der Potenzialabschätzung ist in der Tabelle Relevanzprüfung (im Anhang) zusammenfassend dargestellt. Demnach ist für die in Tabelle 1 aufgeführten Arten ein Vorkommen anzunehmen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen.

Neben dem Gefährdungsstatus laut der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2004) und dem Schutzstatus nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ist jeweils der Standort der Fortpflanzungsstätte angegeben.

Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell betroffene Brutvogelarten

dt. Artname	wiss. Artname	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Niststandort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Ba, Bu
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	V	V	Bu
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Ba
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	-	-	-	H
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Ba
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	3	V	H
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	Ba, Bu
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	Ba
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	H, N
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	Ba, Bu
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	Bu
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	N
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Ba
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Gb
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	V	H
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	Bu
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	H
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	H
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	-	B, Ba, Bu
Ringeltaube	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	-	B, Ba, Bu
Singdrossel	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	B, Bu
Star	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	N
Stieglitz	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Ba, Bu
Türkentaube	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Ba
Zilpzalp	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	Ba, Gb

VS-RL x= Art des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RL M-V Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al.2014)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2007)

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet

3 gefährdet V Art der Vorwarnliste

Niststandort: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

Insgesamt werden 26 mögliche Brutvogelarten für das Plangebiet aufgeführt. Zu den Arten mit besonderen Habitatansprüchen zählen die Höhlenbrüter (Buntspecht, Gartenrotschwanz, Meisen, Kleiber, Star, Feld- und Haussperling). Alle Arten können in mehreren Biotoptypen als Brutvögel auftreten.

3.3 Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung

3.3.1 Fledermäuse

Da im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung keine größeren geschlossenen Gehölzbestände vorhanden sind, kann das Vorkommen wald- und baumbewohnender Fledermausarten ausgeschlossen werden. Aufgrund der Siedlungslage kann das Plangebiet und die Umgebung von siedlungs- und gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Breitflügel-, Fransen-, Zwerg- und Mückenfledermaus aufgesucht werden. Die zu fällenden Bäume besitzen für die genannten Fledermausarten keine besondere Eignung als Quartierbaum. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass Einzeltiere die Bäume als Tagesversteck nutzen. Die Tötung von Fledermäusen in Tagesverstecken wird durch eine entsprechende Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Für den Verlust von Tagesverstecken sollten gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 18.05.2016 vorsorglich für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Ersatzquartiere angeboten werden. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird (vgl. Pkt. 3.1.2). Aus Artenschutzgründen sind daher zwei Spaltenkästen für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Diese tragen zur Stabilisierung der Lebensraumsituation der Fledermäuse hinsichtlich der Verfügbarkeit an geeigneten Lebensstätten (Tagesquartiere) bei (LK LUP, 2016).

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der Breitflügel-, Fransen-, Zwerg- und Mückenfledermaus beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Formblatt der artenschutzrechtlichen Prüfung für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart und kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten, Holzverkleidungen o. ä. an und in Gebäuden als Quartier. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu.</p> <p>Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland, aber auch in Wäldern. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Die Art scheint sich an strukturreiches Gelände zu halten und das weite Offenland weitestgehend zu meiden (MATERNOWSKY 2008). Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe zu ihren Jagdgebieten. Jede Nacht werden ca. 2-8 verschiedene Jagdgebiete innerhalb eines Radius von 6,5 km um das Quartier aufgesucht. (LANUV 2010)</p> <p>Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume (< 50 km Entfernung). Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen und in älteren Bauwerken bezogen. Massenwinterquartiere wurden bisher nicht gefunden.</p> <p>Die Winterquartiere werden ab Mitte März verlassen und dann die Sommerquartiere aufgesucht (Wochenstuben). Die Jungtiere kommen ab Ende Mai / Anfang Juni zur Welt.</p> <p>Die Nachweise treten in Mecklenburg gehäuft im Bereich des Mecklenburger Landrückens auf. Im nordöstlichen Teil von Vorpommern werden sie wesentlich seltener. Ebenso ist eine Verbreitungslücke in einem Streifen von der Elbe in nördlicher Richtung bis zur Ostseeküste vorhanden. Dagegen schließt sich nach Westen in Niedersachsen wieder eine hohe Nachweisdichte an. Das lässt die Vermutung zu, dass diese westlichen Verbreitungslücken eher methodische Ursachen haben, als es tatsächlich Verbreitungslücken sind. Bei dieser Art ist festzustellen, dass sie in der Regel hoch fliegt und deshalb schwer nachzuweisen ist.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Höhlen für potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine in den zu fällenden Bäumen vorhandenen. Tagesverstecke können im Bereich der älteren Einzelbäume jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.</p>	
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	
<p>Die Fransenfledermaus zählt zu den „gleaning bats“, d.h. sie sammelt ihre Beute überwiegend von Oberflächen (z.B. Blättern) ab. Fransenfledermäuse jagen sehr strukturgebunden und bevorzugen entsprechend strukturreiche, lichte Waldbereiche, Waldränder, aber auch Kulturbiotopie wie Obstbaumwiesen und Parks als Jagdhabitats. Gerne werden Habitats entlang von Gewässern bejagt (Dietz et al. 2007). Der Flug im Nahrungsrevier erfolgt langsam an Vegetationsstrukturen entlang und in niedriger Höhe (1 bis 4 m).</p> <p>Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst (LANUV 2011).</p> <p>Die Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Kellern, Bunkern, Brunnenschächten. Teilweise findet man dort Einzeltiere. In Massenquartieren bilden die Fransenfledermäuse Cluster mit engem Körperkontakt.</p> <p>Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück (LANUV 2011).</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern ist sie gleichmäßig verbreitet und eine der häufigsten Arten. Die bekannten Winterquartiere (Festung Dömitz, Schweriner Schloss, Eiskeller Ludwigslust; Keller Bützow, Bad Doberan, Neubrandenburg; Bunkeranlagen nördl. Ndbg) sind regelmäßig besetzt (LUNG 2004).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Höhlen für potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine in den zu fällenden Bäumen vorhandenen. Tagesverstecke können im Bereich der älteren Einzelbäume jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.</p>	
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	
<p>Die Zwergfledermaus ist zusammen mit der ähnlichen Mückenfledermaus die kleinste europäische Fledermausart. Im Flug erscheinen die Tiere so groß wie ein Zaunkönig, und sind mit dem Ultraschalldetektor bei 45 kHz gut nachzuweisen.</p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze</p>	

sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, Flug überwiegend Strukturen folgend, teilweise abhängig von Licht und Wind: in der Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber immer noch der Leitlinie folgend, bei Wind dichter an der Leitstruktur fliegend. Flüge bevorzugt strukturgebunden, aber auch quer und relativ hoch über Offenland und über 4-spurigen Straßen (FÖA et al. 2011).

Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. (LANUV 2011)

Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte (LFA M-V 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Höhlen für potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine in den zu fällenden Bäumen vorhandenen. Tagesverstecke können im Bereich der älteren Einzelbäume jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Die Mückenfledermaus ist erst vor wenigen Jahren erstmalig als sogenannte Schwesternart der Zwergfledermaus beschrieben worden (HELVENSEN 2003) und wird inzwischen als eigenständige Art angesehen. Sie unterscheidet sich durch eine höhere Ruffrequenz von etwa 55 kHz gegenüber der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit 45 kHz sowie verschiedener anatomischer Unterschiede. U.a. ist sie etwas kleiner als die Zwergfledermaus und somit die kleinste einheimische Fledermaus überhaupt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Besonders während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht ist die Mückenfledermaus auf gehölzbestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niederungen und Gewässer

angewiesen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt, landwirtschaftliche Flächen, selbst Grünland, werden jedoch gemieden (LFA M-V 2011).

Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Wochenstuben der Mückenfledermaus sind häufig deutlich individuenreicher als bei der Zwergfledermaus (DIETZ et al. 2007): auf Usedom konnten inklusive Jungtiere über 1500 Tiere gezählt werden.

Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet. Es gibt sowohl Hinweise auf eine ganzjährige Anwesenheit von Tieren als auch auf saisonale Wanderungen. Saisonale Wanderungen zw. Sommer- und Winterlebensraum umfassen bis 50 km (Hermanns et al. in Vorb. in LFA M-V 2011).

Mückenfledermäuse sind schon im ersten Herbst geschlechtsreif (DIETZ et al. 2007). Paarungen finden bis in den Oktober hinein statt (BLOHM & HEISE 2005, DIETZ et al. 2007). Adulte Männchen beziehen ab Juni Paarungsquartiere, welche über Jahre immer wieder aufgesucht werden. Während der Paarungszeit besteht wahrscheinlich eine Konkurrenz um Höhlenquartiere mit der Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) (BRAUN & HÄUSSLER 1999).

Die Mückenfledermaus ist sehr wendig und kann daher auf sehr kleinräumigem Gebiet dicht an der Vegetation jagen. Flughöhe abhängig vom Wind (1-15 m). Mehr oder weniger strukturfolgend; bei Windruhe und tiefer Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber noch der Leitlinie folgend (FÖA et al. 2011).

Flächige Verbreitung in M-V, aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Höhlen für potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine in den zu fällenden Bäumen vorhandenen. Tagesverstecke können im Bereich der älteren Einzelbäume jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Für Fledermäuse sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe) in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis einschl. dem 28./29.02. des Folgejahres.

Werden die erforderlichen Baumfällungen vor dem 01.12. durchgeführt, werden die Bäume vor der Fällung auf Fledermausquartiere kontrolliert. Besetzte Bäume werden erst nach dem Ausfliegen der Tiere gefällt. Um eine Wiederbesiedlung zu verhindern, werden die Quartiere unmittelbar nach dem Ausfliegen verschlossen.

Die Inanspruchnahme von Tagesverstecken ist aufgrund der Baumrodungen nicht ausgeschlossen. Daher sind vor Beginn der Baumaßnahme zwei Spaltenkästen für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird. Die Ersatzquartiere sollten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren angeboten werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in Tagesverstecken durch das Vorhaben lässt sich durch die Baufeldräumung außerhalb des Zeitraumes, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten, wirksam verhindern.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingte Störungen können vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen) hervorgerufen werden.

Aufgrund der Kürze der Bauzeit und der geringen Störungsintensität der Bauarbeiten sind keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu prognostizieren. Mögliche Störungen jagender Tiere sind ebenfalls nicht relevant, da die Fledermäuse nachtaktiv sind; demgegenüber finden die Bauarbeiten tagsüber statt. Aufgrund der Aktionsradien der Fledermäuse handelt es sich außerdem bei den nur in geringem Maße bau- und betriebsbedingt betroffenen Flächen nicht um Habitate von höherer oder gar essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen.

Da das Vorhaben im Siedlungsbereich liegt, ergeben sich keine zusätzlichen betriebsbedingten Störungen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bezüglich des Verlustes potenzieller Tagesquartiere sind aus Artenschutzgründen zwei Spaltenkästen für Fledermäuse fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird.

Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) und Winterquartiere sind nicht betroffen, da die zu fallenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen aufweisen. Die spaltenartige Aushöhlung im Stammbereich der Rosskastanie weist aktuell keine Anhaltspunkte auf aktuell darin vorkommende Fledermäuse auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.3.2 Europäische Vogelarten

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für alle in Tabelle 1 aufgeführten potenziell betroffenen Vogelarten. Eine Betrachtung auf Artniveau erfolgt dabei für die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten mit speziellen artbezogenen Nistansprüchen, z.B. Koloniebrüter. Gefährdete und seltene Arten der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns, also der Kategorien 0, 1, 2, 3, sind ebenfalls Art für Art zu behandeln. Die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden in Artengruppen bzw. Gilden zusammengefasst betrachtet.

Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung für Europäische Vogelarten

Feldsperling (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder, bevorzugt mit Eichenantei, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute kommt er auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte und strukturreiche Dörfer) vor. Brut vorwiegend in Baumhöhlen oder Nistkästen. 1 bis 3 Jahresbruten. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 m. Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 38.000 – 52.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 150.000 – 250.000 BP genannt wird. Gründe für den starken Bestandsrückgang sind bisher ungeklärt, als Hauptursache werden aber die Änderungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise vermutet (EICHSTÄDT et al. 2006)</p> <p>Rote Liste-Status RL Deutschland, Kat. V (Art der Vorwarnliste) RL MV, Kat. 3 (gefährdet)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>	
<p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet sowie des landesweit festgestellten Bestandsrückgangs der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Baufeldbereinigung nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 30. September bis 1. März, außerhalb der Brutzeit der Art.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind	

Feldsperling (*Anthus trivialis*)

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln durch das Vorhaben lässt sich durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wirksam verhindern.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wie die meisten Kulturfolger sind die Feldsperlinge wenig störanfällig und besitzen eine sehr geringe Fluchtdistanz von < 10 m. Die zeitlich befristeten baubedingten Störungen werden sich daher nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Population des Feldsperlings auswirken.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die zu fällenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) weisen keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen auf (Untersuchung im unbelaubten Zustand im Zuge der Begehung), sodass keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) des Sperlings betroffen sind. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für den Wegfall dieser Bäume daher nicht notwendig.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope im Siedlungsbereich

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Kuckuck, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzal

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1
Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotope mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.

Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Anfang August.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C**

Da keine Nachweise vorliegen, Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich; falls die Arten vorkommen, z.T. gut geeignete Bruthabitate in den Siedlungshecken, Obst- und straßenbegleitenden Bäumen. Erhaltungszustand B.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Baufeldberäumung nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 30. September bis 1. März, außerhalb der Brutzeit der Arten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern durch das Vorhaben lässt sich durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wirksam verhindern.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope im Siedlungsbereich

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Kuckuck, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den potenziell vorkommenden Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Kulturfolger handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen durch die angrenzende Nutzung als Siedlungsgebiet (Lärmemissionen und Anwesenheit des Menschen) nicht abzuleiten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Planungsbedingt gehen den Gilden der Gehölzfrei- und Bodenbrüter potenziell genutzte Reviere und Fortpflanzungsstätten verloren. Insgesamt kommt es durch den B-Plan zum Verlust von 24 meist jüngeren Bäumen.

Da bei den Arten der Gilde i.d.R. keine enge Revierbindung besteht und sie in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegen bzw. ein neues Revier besetzen können, geeignete Ausweichhabitate wie Gehölzsäume sowie ältere Bäume zur Nestanlage außerhalb der spezifischen Störzone in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen und die vorhabenbedingten Verluste im Rahmen der Eingriffsregelung durch Hecken und Baumpflanzungen vollständig innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebietes ausgeglichen werden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter	
Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Die vorkommenden Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsche, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen.	
Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen. Die größten Nistmöglichkeiten bieten jedoch Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm.	
Die Brutperiode der Arten beginnt Anfang März und endet Mitte Juli.	
Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.	
Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C	
Da keine Nachweise vorliegen, Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich; falls die Arten vorkommen, z.T. gut geeignete Bruthabitate in den straßenbegleitenden Altbäumen außerhalb des Plangebietes. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Baufeldberäumung nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 30. September bis 1. März, außerhalb der Brutzeit der Arten.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Eine Verletzung und Tötung von Individuen durch das Vorhaben lässt sich durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wirksam verhindern.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	

Ungefährdete Gehöhlhöhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star

Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den potenziell vorkommenden Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Kulturfolger handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen durch die angrenzende Nutzung als Siedlungsgebiet (Lärmemissionen und Anwesenheit des Menschen) nicht abzuleiten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die zu fällenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) weisen keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen auf (Untersuchung im unbelaubten Zustand im Zuge der Begehung), sodass keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) der Gilde der Höhlenbrüter betroffen sind. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für den Wegfall dieser Bäume daher nicht notwendig.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Brutvögel

Um Beeinträchtigungen von Brutvogelarten der Gehölze und Gebüsche und ihrer Gelege während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden Gehölze gem. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gerodet. In den Gehölzstrukturen sind zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind darüber hinaus alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe) in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis einschl. dem 28./29.02. des Folgejahres.

Werden die erforderlichen Baumfällungen vor dem 01.12. durchgeführt, werden die Bäume vor der Fällung auf Fledermausquartiere kontrolliert. Besetzte Bäume werden erst nach dem Ausfliegen der Tiere gefällt. Um eine Wiederbesiedlung zu verhindern, werden die Quartiere unmittelbar nach dem Ausfliegen verschlossen.

Amphibien

Während der Bauarbeiten entdeckte Tiere werden eingesammelt und in geeignete Biotope außerhalb des Baufeldes umgesetzt. Baugruben/-gräben sind schnellstmöglich zu verschließen. Das Baufeld einschl. Baugruben ist täglich vor Arbeitsbeginn zu kontrollieren. Fundtiere sind schonend außerhalb des Baufeldes freizusetzen. Es sind auch alle gefundenen Reptilien umzusetzen.

5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Fledermäuse

Die Inanspruchnahme von Tagesverstecken ist aufgrund der Baumrodungen nicht ausgeschlossen. Daher sind vor Beginn der Baumaßnahme zwei selbstreinigende Spaltenkästen (Öffnung von unten) für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird. Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorzuhalten.

6 Beantragung einer vorsorglichen Ausnahmeprüfung

Für den Fall, dass trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung dennoch einzelne Exemplare der besonders bzw. streng geschützten Arten oder ihrer Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätten beeinträchtigt werden, wird hiermit vorsorglich die Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

6.1 Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen

Das Verschlechterungsverbot des (günstigen) Erhaltungszustands (EHZ) der Populationen der behandelten und potenziell betroffenen Arten wird unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nicht erreicht, so dass nach derzeitigem Stand die naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung gegeben ist.

6.2 Zumutbare Alternativen (anderweitig zufrieden stellende Lösungen)

Zumutbare Alternativen stehen dem Vorhabenträger aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht zur Verfügung.

6.3 Zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses

Zwingende Gründe des (überwiegenden) öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art bestehen nach Mitteilung des Vorhabenträgers darin, dass in der Gemeinde ein enormer Bedarf an ebenerdigen barrierefreien Wohngebäuden besteht. Die Gemeinde ist bestrebt, die ältere Generation im Dorf zu behalten, um gemeinsam mit der Jugend das bereits bestehende intakte Dorfleben in einer großen Gemeinschaft zu erhalten. Sowie den ansässigen Pferdesport den ganzjährigen Betrieb zu ermöglichen.

7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch den geplanten B-Plan „Reitsport- und Wohnanlage Picher“ betrachtet.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung (vgl. Relevanztabelle im Anhang) konnte für die meisten Arten des Anhang IV der FFH-RL eine Betroffenheit durch den B-Plan ausgeschlossen werden. Dagegen konnten artenschutzrechtliche Konflikte für 4 Fledermausarten und insgesamt 26 Brutvogelarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für den nach der aktuellen Roten Liste gefährdete Feldsperling wurde eine Einzelartbetrachtung vorgenommen. Die übrigen ungefährdeten Brutvogelarten wurden in Gruppen mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen zusammengefasst.

Beeinträchtigungen von Laichgewässern und Landlebensräume der Amphibien können ausgeschlossen werden, wobei Wanderbeziehungen zwischen Gewässern und Landhabitats im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt mit Hilfe von standardisierten Formblättern in Anlehnung an den Leitfaden des LUNG (2010).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der detaillierten Prüfung für die gemäß Relevanzprüfung identifizierten Artengruppen "Fledermäuse" und "Brutvögel" zusammengefasst.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Verletzung und Tötung von Fledermäusen in Tagesverstecken oder Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Fäll- und Rodungsarbeiten kann nicht generell ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Brutzeit bzw. in einem Zeitraum in denen sich die Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten könnten, durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG zu verhindern.

Systematische Gefährdungen durch betriebsbedingte Tötungen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht gegeben.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel und Fledermäuse vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogel- bzw. Fledermausart auswirken.

Brutvögel:

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den potenziell vorkommenden Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Kulturfolger handelt, sind relevante negative Auswirkungen somit nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen durch die angrenzende Nutzung als Siedlungsgebiet (Lärmemissionen und Anwesenheit des Menschen) nicht abzuleiten. Das Vorhaben löst somit auch keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die betrachteten Brutvögel aus. Auch ist ein indirekter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Individuen (Schädigungsverbot) durch baubedingte Lärmemissionen in der Bauphase nicht anzunehmen. Im direkten Anschluss an die

außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich betroffene Brutvögel ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden. Eine Erhöhung der betriebsbedingten Störungen ist aufgrund der Siedlungslage nicht abzuleiten.

Fledermäuse:

Aufgrund der Kürze der Bauzeit und der geringen Störungsintensität der Bauarbeiten sind keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu prognostizieren. Mögliche Störungen jagender Tiere sind ebenfalls nicht relevant, da die Fledermäuse nachtaktiv sind, demgegenüber finden die Bauarbeiten tagsüber statt. Aufgrund der Aktionsradien der Fledermäuse handelt es sich außerdem bei den nur in geringem Maße bau- und betriebsbedingt betroffenen Flächen nicht um Habitate von höherer oder gar essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen. Da das Vorhaben im Siedlungsbereich liegt, ergeben sich keine zusätzlichen betriebsbedingten Störungen. Das Vorhaben löst somit keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die betrachteten Fledermäuse aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

Planungsbedingt gehen den **Gilden der Gehölzfrei- und Bodenbrüter** potenziell genutzte Reviere und Fortpflanzungsstätten verloren. Insgesamt kommt es durch den B-Plan zum Verlust von ca. 5.442 m² Garten-, Sport- und Freizeitflächen und von 24 Bäumen.

Da es zu keinen Eingriffen in Gebäuden kommt und die zu fällenden Bäume keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen aufweisen, sind potenziell vor allem die Gruppe der Gehölzfrei- und Bodenbrüter betroffen, bei denen i.d.R. keine enge Revierbindung besteht, da sie in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegen und ein neues Revier besetzen können. Ihre Fortpflanzungsstätten stellen im Planungsraum keinen limitierenden Faktor dar, da die von den Artengemeinschaften präferierten Habitatstrukturen in Siedlungsräumen in großem Umfang vorhanden sind und die vorhabenbedingten Verluste im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen werden, sodass von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung (vgl. Kap. 4) und der gemäß der Eingriffsregelung festgesetzten Maßnahmen ist gewährleistet, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Da die zu fällenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen aufweisen, sind somit auch keine potenziellen Fortpflanzungsstätten der **Fledermäuse** betroffen. Die eine Rosskastanie weist im Bereich des Stammes eine spaltenartige Aushöhlung auf. Anhaltspunkte auf aktuell oder vorher darin vorhandene Fledermäuse ergaben sich nicht. Außerdem zeigten hier Spinnweben an, dass diese Höhle nicht von Fledermäusen genutzt wird. Mit auf das Artenschutzrecht bezogenen Konflikten ist daher bei der Fällung der Bäume im Zeitraum von 1. Dezember bis 28./29.

Februar nicht zu rechnen. Bezüglich des Verlustes potenzieller Tagesquartiere sind aus Artenschutzgründen zwei Spaltenkästen für Fledermäuse fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird.

8 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Steffen-Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- LK LUP (2016): Stellungnahme des Landkreises FD 68 Natur- und Umweltschutz zum Bauabw. Plan Nr.3 „Reitsport- und Wohnanlage Picher“, 18.05.2016.
- LUNG (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Forstschiebung, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008
- LUNG (2010): Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung"
- LUNG (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Stand 02.07.2012
- LANUV (2011): Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen – Steckbriefe der geschützten Arten in NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NÖLLERT, ANDREAS und CHRISTEL (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz - Stuttgart: Franckh-Kosmos, 1992
- VÖKLER, F, B. HEINZE, D. SELLIN, H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns.. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung Stand Juli 2014

Gesetze, Erlasse und Richtlinien

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. 07. 2009
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105 vom 20. Dezember 2006
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die RL 2006/105/EG vom 20. Dezember 2006
- VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Sonstiges:

Internet : LUNG M-V - www.umweltkarten.mv-regierung.de

Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	Das Vorkommen der Amphibien ist aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer im Plangebiet weitgehend auszuschließen. Bedeutende Landlebensräume sind nicht betroffen. Keine Vergrößerung der Barrierewirkung durch den B-Plan.
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	-	-	-	
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	Das Vorkommen der Anh. IV-Art: Schlingnatter ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der bekannten Verbreitungsgrenzen weitgehend auszuschließen. Kein Vorkommen im westlichen Mecklenburg (BfN 2007).
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	Gemäß der Darstellung von Daten zu Reptilien und Amphibien im Kartenportal des LUNG in Rastergenauigkeit 1/16 MTB unter Auswertung von Daten aus verschiedenen Projekten und ehrenamtlicher Tätigkeiten ist nach dem aktuellen Kenntnisstand mit einem Vorkommen der Zauneidechse im MTBQ 2634-1 <u>nicht</u> zu rechnen. Außerdem sind keine geeigneten Habiatstrukturen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							wie südexponierte Böschungen mit offenen sandigen Flächen u. Trockenrasenvegetation im Plangebiet vorhanden. Die Biotope im Plangebiet stellen aufgrund ihres gestörten Zustandes bzw. des Fehlens sonnenexponierter Böschungen und von Sonn- und Versteckplätzen keinen geeigneten Lebensraum der Zauneidechse dar.
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	Das Vorkommen der Sumpfschildkröte ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der bekannten Verbreitungsgrenzen weitgehend auszuschließen. Kein Vorkommen im westlichen Mecklenburg (BfN 2007).

Fledermäuse						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	x	3	x	x	-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	x	4	-	-	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	x	-	-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	x	-	-
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	x	3	x	x	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	-	-	-
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufleder- maus	x	4	-	-	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder- maus	x	4	x	x	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfleder- maus	x	-	x	x	-
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	x	-	-
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-
Vespertilio murinus	Zweifarfleder- maus	x	1	-	-	-

Da die zu fällenden Bäume keine sichtbaren Ast- und Spechthöhlen aufweisen oder keine Gebäude abgerissen werden, werden somit keine Sommer- bzw. Winterquartiere beeinträchtigt. Tagesverstecke in den Bäumen der baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Fledermausarten der Siedlungsgebiete können nicht völlig ausgeschlossen werden. Für diese Arten erfolgt ein Abprüfen der Verbotsbestände des § 44 BNatSchG. Die übrigen Fledermausarten werden durch die Umsetzung des B-Planes nicht beeinträchtigt. Durch den B-Plan sind überwiegend intensiv genutzte Hausgärten und Reitsportflächen betroffen, die keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen.

Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens bzw. im Plangebiet (durchsonnte, klare und pflanzenreiche, aber nährstoffärmere Stillgewässer und Gräben; naturnahe Flachwasserbereiche und Uferzonen sowie eine hohe Wasserqualität - ZETTLER & WACHLIN 2010a) vorhanden.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	Vorkommen der Unio crassus im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Keine Bäche und Flüsse im Plangebiet vorhanden.
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	Beeinträchtigungen der Artengruppe kann ausgeschlossen werden. Da keine Gewässerlebensräume überbaut werden.
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	
Sympetma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	Derzeit sind in Mecklenburg-Vorpommern nur noch 3 Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Aufgrund der auffälligen Erscheinung des Heldbocks sowie seiner typisch geformten großen Schlupflöcher (oval, eiförmig) ist seine Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern weitgehend bekannt. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial des Heldbocks beschränkt sich auf wenige Kilometer. (RINGEL et al.

							2011a) Das nächstliegende bekannte Vorkommen des Heldbocks liegt im FFH-Gebiet DE 2632-301 "Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler". Aus dem Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen bekannt.
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	-	-	-	Da die Arten an den Lebensraum Wasser gebunden sind, können Beeinträchtigungen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Plangebiet werden keine Gewässer in sonstiger Weise überbaut bzw. beeinträchtigt.
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten Höhlen von älteren Bäumen. Da keine Altbaumbestände mit Höhlen durch das Vorhaben betroffen sind bzw. im Plangebiet vorkommen, sind Beeinträchtigungen der Art nicht zu erwarten.
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten Höhlen von älteren Bäumen. Da keine Altbaumbestände mit Höhlen durch das Vorhaben betroffen sind bzw. im Plangebiet vorkommen, sind Beeinträchtigungen der Art nicht zu erwarten.
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume mit größeren Vorkommen der Raupenfutterpflanze Fluss-Ampfer im Plangebiet vorhanden.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im Plangebiet. In M-V ist nur ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2011).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	Als Lebensraum geeignete Habitatstrukturen (sandige Biotop wärmegeprägter Niederungen, blütenreiche Säume mit Vorkommen von Weidenröschen- oder Nachtkerzenarten) sind im UG nicht vorhanden. Kein Vorkommen im Messtischblatt 2634 (BfN 2007).
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG (Meeressäuger)
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	Aufgrund der Lebensraumansprüche des Bibers stellt das Plangebiet kein Lebensraum der Art dar. Der Biber bewohnt stehende und langsam fließende Gewässer mit vegetationsreichen Ufern mit Bestand an Weichhölzern, Weidengebüschen. Bau- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund des siedlungsnahen Raumes (bestehende Störungen

							durch die Anwesenheit des Menschen und Verkehr) und nächtlichen Lebensweise des Bibers ausgeschlossen werden.
Lutra lutra	Fischotter	x	2	x	x	-	Aufgrund der Lebensraumsprüche des Fischotters stellt das Plangebiet kein Lebensraum der Art dar. Der Fischotter bewohnt stehende und fließende Gewässer, auch an der Meeresküste. Er bevorzugt schwer zugängliche Uferpartien mit guter Deckung. Bau- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund des siedlungsnahen Raumes (bestehende Störungen durch die Anwesenheit des Menschen und Verkehr) und nächtlichen Lebensweise des Fischotters ausgeschlossen werden.
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	Das Vorkommen der Haselmaus kann ausgeschlossen werden, da sich ihr einziges bekanntes Vorkommen in M-V auf Rügen befindet (Wiederfund 1998 auf Rügen, LUNG 2007)
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	Das Plangebiet stellt für den Wolf keinen geeigneten Lebensraum dar. Der Wolf ist ein Bewohner möglichst großflächiger und störungsarmer Waldgebiete. Wanderungen des Wolfs in Siedlungsnähe sind nicht zu erwarten. Zerschneidung potenzieller Wanderrouten können ausgeschlossen werden.
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	Keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im Messtischblatt 2634. In M-V sind Vorkommen nur aus dem Südosten bekannt (BfN 2007).
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	Kein Nachweis im Messtischblatt 2634 (BfN 2007). Keine geeigneten Habitatstrukturen (feuchtes bis nasses, mäßig nährstoffversorgtes kurzrasiges Grünland, insbesondere artenreiche Flutrasengesellschaften in Kontakt zu Küsten- und Binnengewässern; dynamische Prozesse zur Neubildung vegetationsfreier bzw. -armer Pionierstandorte, HACKER et al, o. J.) im PG vorhanden.
Cypripedium	Frauenschuh	x	R				Kein Nachweis im Messtischblatt 2634 (BfN 2007). In

calceolus							M-V sind Vorkommen in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen bekannt (LANGE et al, o. J.).
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	Kein Nachweis im Messtischblatt 2634 (BfN 2007). In M-V kam die Art bis 2009 nur noch in der Landschaftseinheit "Mecklenburgisches Elbetal" (NSG "Binnendünen bei Klein Schmölen") vor (RUSSOW 2010).
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	Kein Nachweis im Messtischblatt 2634 (BfN 2007). Keine geeigneten Habitatstrukturen (ganzjährig nasse mesotroph-kalkreiche Niedermoore, offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe.
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	Kein Nachweis im Messtischblatt 2634 (BfN 2007). Keine geeigneten Habitatstrukturen (flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer, Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche (HACKER et al, o. J.)) im PG vorhanden.

Erläuterungen:

RL M-V Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x				x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teillebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (200 m)* ausgeschlossen werden können.
Accipiter nisus	Sperber	x				x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teillebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (150 m)* ausgeschlossen werden können.
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (Gewässerränder mit Kies-, Sand-, o. Schlammabänken)
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (hohe Röhrichtbestände über anstehendem Wasser)
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (extensiv genutzte Feuchtwiesen o. Seggenbestände)
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (hohe Röhrichtbestände über anstehendem Wasser)
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (hohe Röhrichtbestände über anstehendem Wasser)
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (hohe Röhrichtbestände über anstehendem Wasser)
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					-	-	Art der Auenwälder und Feldgehölze, Parke
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x	x			-	-	Lebenstätten und Jagdgebiete der Art nicht betroffen (weitgehend unzerschnittene Kiefernmischwälder mit Altbeständen)
Aix galericulata	Mandarinente					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (waldumstandene Binnengewässer)
Aix sponsa	Brautente					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (seichte Binnengewässer, Sümpfe)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Alauda arvensis	Feldlerche					-	-	Keine Art der Siedlungsgebiete und Gärten
Alca torda	Tordalk					-	-	Lebensraum ausschließlich an der Küste
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anas acuta	Spießente				1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anas clypeata	Löffelente				2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anas crecca	Krickente				2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anas penelope	Pfeifente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anas platyrhynchos	Stockente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anas querquedula	Knäkente	x			2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anas strepera	Schnatterente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anser albifrons	Blessgans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anser anser	Graugans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anser canadensis	Kanadagans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anser erythropus	Zwerggans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anser fabalis	Saatgans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	-	-	Auf vegetationsarme Brachflächen angewiesen. Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Anthus pratensis	Wiesenieper				V	-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet (extensiv genutzte Feuchtwiesen o. Salzgrasländer)
Anthus trivialis	Baumieper					-	-	Art der Wälder und Feldgehölze
Apus apus	Mauersegler					-	-	Vorkommen überwiegend nur in Siedlungsbereichen mit Altbaublocks
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634
Aquila clanga	Schelladler					-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Ardea cinerea	Graureiher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Arenaria interpres	Steinwälzer				0	-	-	Kommt in M-V nur als Gastvogel v.a. an der Ostseeküste vor
Asio flammea	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	Kommt in M-V nur als seltener Gastvogel vor
Asio otus	Waldohreule	x				-	-	Art der Nadel- und Mischwälder, auch Feldgehölze. Siedlungsräume und somit das Plangebiet stellen keine Lebensräume der Art da.
Athene noctua	Steinkauz	x			1	-	-	Mit dem Vorkommen des Steinkauzes im UG ist nicht zu rechnen. Kein Vorkommen in Südwestmecklenburg **
Aythya ferina	Tafelente				2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Aythya fuligula	Reiherente				3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Aythya marila	Bergente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	-	-	Kein bekanntes Vorkommen in M-V**
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Branta canadensis	Kanadagans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Branta leucopsis	Weißwangengans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Bubo bubo	Uhu	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Bucephala clangula	Schellente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Burhinus oedicnemus	Triel				0	-	-	In Deutschland kein regelmäßiger Brutvogel. Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Buteo buteo	Mäusebussard	x				x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teillebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (200 m)*. ausgeschlossen werden können.
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	Brütet in M-V nur an der Küste Vorpommerns
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	-	-	Brütet in M-V nur an der Küste Vorpommerns
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	Besiedelt vorwiegend Truppenübungsplätze. Habitate der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
Carduelis cannabina	Bluthänfling					x	x	x
Carduelis carduelis	Stieglitz					x	x	x
Carduelis chloris	Grünfink					x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carduelis flammea	Birkenzeisig					-	-	In M-V v.a. an der Küste. Im Süden von M-V bisher keine Nachweise **
Carduelis spinus	Erlenzeisig					-	-	Art an Fichtenaltholzbestände gebunden.
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x		-	-	Art an feuchte bis nasse Gehölzbiotope gebunden. Keine Nachweise im MTB 2634**
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					x	x	x
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					-	-	Art der Wälder
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					-	-	Brutvorkommen nur im küstennahen Raum. Gewässer müssen in Sichtweite sein
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		-	-	Schwerpunkte der Verbreitung im küstennahen Raum. An Gewässerränder o. vegetationsarme Sekundärbiotop gebunden
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	Schwerpunkte der Verbreitung im küstennahen Raum.
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	Schwerpunkte der Verbreitung im Peenetal bei Anklam und Demmin
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	Brutplätze nur in Vorpommern und im äußersten Osten Mecklenburgs**
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	x	-	Im Wirkungsbereich des B-Planes kommen keine Brutplätze dieser Art vor. Die westlich an das Plangebiet angrenzenden intensiv genutzten Grünlandflächen werden durch den B-Plan nicht überplant und stellen zudem keine essenziellen Nahrungsflächen der Art dar.
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	Keine Brutplätze im MTB 2634. Die nächstliegenden Brutplätze liegen im Bereich Kummer.
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	x	x			-	-	Brutplätze bevorzugt in Röhricht an Gewässern
Cinclus cinclus	Wasseramsel					-	-	Brutplätze an Fließgewässer mit hoher Fließgeschwindigkeit
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	-	-	Keine bekannten Brutvorkommen in M-V
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Circus macrourus	Steppenweihe					-	-	Kein bekanntes Vorkommen in M-V**
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					x	-	Die Art ist während der Brutzeit an lichte Laub- und Mischwälder gebunden. Keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.
Columba livia f. domestica	Haustaube					-	-	Die Straßentaube ist nicht in dörflichen Siedlungen verbreitet.
Columba oenas	Hohltaube					-	-	Die Art ist an Altholzbestände (v. a. Buchen- o. Eichenwälder) mit einem Angebot von größeren Höhlen (Nachnutzer von Schwarzspechthöhlen) gebunden
Columba palumbus	Ringeltaube					x	x	x
Cortunix cortunix	Wachtel					-	-	Verbreitung auf größere Ackerbaugelände beschränkt. Kein Vorkommen im Plangebiet zu erwarten.
Corvus corax	Kolkrabe					x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teillebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teillebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	-	-	Koloniebrüter, im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Corvus monedula	Dohle				1	-	-	Die Art ist in Waldgebieten an Altholzbestände (v. a. Buchen) mit einem Angebot von größeren Höhlen (Nachnutzer von Schwarzspechthöhlen) gebunden
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**. Art ist an hochwüchsige Feuchtwiesen gebunden. Kein Vorkommen im Siedlungsraum.
Cuculus canorus	Kuckuck					x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Cygnus bewickii	Zwergschwan					-	-	Nur Gastvogel. UG keine Bedeutung als Rastgebiet
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		-	-	Nur Gastvogel. UG keine Bedeutung als Rastgebiet
Cygnus olor	Höckerschwan					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Delichon urbica	Mehlschwalbe					x	-	Gebäudebrüter, dessen Lebensraumelemente durch das Vorhaben nicht betroffen sind
Dendrocopus medius	Mittelspecht					-	-	Art ist an totholzreiche Eichen-(Misch)-Wälder gebunden
Dendrocopus minor	Kleinspecht					-	-	Art ist an Laub-(Misch)-Wälder v.a. Erlen- und Auenwälder gebunden, die im Plangebiet nicht vorkommen
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x		-	-	Bewohnt großflächige Waldflächen. Keine Art der Siedlungsflächen.
Emberiza citrinella	Goldammer					-	-	Art der offenen und halboffenen Feldflur mit Hecken und Gebüsch sowie der Waldränder
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x		-	-	Bewohnt offenes Gelände mit Bäumen, außerhalb von Siedlungsflächen
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					-	-	Brutvogel der Schilfröhrichte und Gewässerränder, die nicht vom Vorhaben betroffen sind
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					-	-	Häufig in Parks und unterholzreichen Wäldern
Falco peregrinus	Wanderfalke	x	x			1	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Falco subbuteo	Baumfalke	x				V	x	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teillebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (200 m)* ausgeschlossen werden können.
Falco tinnunculus	Turmfalke	x					x	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teillebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (100 m)* ausgeschlossen werden können.
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x					-	Aufgrund seines Verbreitungsgebiets (Südosteuropa) kann ein rezentes Vorkommen im Vorhabengebiet ausgeschlossen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								werden
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					-	-	Innerhalb des Siedlungsbereichs sind keine geeigneten Lebensstätten der Art vorhanden.
Ficedula parva	Zwergschnäpper					-	-	Art ist an Buchen-(Misch)-Wälder gebunden. Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Fringilla coelebs	Buchfink					x	x	x
Fringilla montifringilla	Bergfink					-	-	Boreale Verbreitung, in M-V nur Brutzeitnachweise im Küstenbereich
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V	-	-	Besiedelt Ödland-, Industriegebiete, meidet vertikale Hindernisse. Kein Vorkommen im Plangebiet zu erwarten
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden (extensiv genutzte Feuchtwiesen o. Seggenbestände)
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Garrulus glandarius	Eichelhäher					x	-	Nutzung des Plangebietes evt. als Teillebensraum. Im PG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Gavia arctica	Prachtaucher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Gavia stellata	Sterntaucher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x			-	-	Boreale Art, mit nur wenigen Vorkommen in D u. M-V. Im Süden von M-V bisher keine Nachweise
Grus grus	Kranich	x	x			-	-	Keine geeigneten Brutstandorte (mit seichtem Wasser gefüllte Senken und Bruchgebiete, Verlandungszonen von Gewässern) im UG vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1	-	-	Brutvorkommen in M-V auf die Küste beschränkt
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x			-	-	Keine bekannten Vorkommen im MTB 2634**.
Himantopus himantopus	Stelzenläufer					-	-	In M-V nur zwei bekannte Vorkommen auf frisch überstauten Feuchflächen**
Hippolais icterina	Gelbspötter					x	x	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					x	-	Gebäudebrüter, dessen Lebensraumelemente durch das Vorhaben nicht betroffen sind
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1	-	-	Art der Verlandungszonen von Gewässern
Jynx torquilla	Wendehals			x	2	-	-	Brutvorkommen an strukturreiche Laub- und Mischwälder gebunden, die im UG nicht vorkommen
Lanius collurio	Neuntöter		x			-	-	Habitats und Brutstandorte (dornenreiche Feldhecken) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3	-	-	Habitats und Brutstandorte (halboffene Struktur mit Ansitzwarten) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	-	-	Kein rezentes Brutvorkommen in D und M-V
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	-	-	Brutvogel des Mittelmeerraumes. Kein Vorkommen in M-V
Larus argentatus	Silbermöwe					-	-	Vorkommen weitgehend auf die Küste beschränkt
Larus canus	Sturmmöwe				3	-	-	Vorkommen auf die Küste und größere Seen beschränkt
Larus marinus	Mantelmöwe				2	-	-	Vorkommen auf wenige Küsteninseln beschränkt
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	Vorkommen weitgehend auf die Küste beschränkt
Larus minutus	Zwergmöwe					-	-	Insel Kirr einziger bekannter Brutplatz in M-V
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	-	-	Art ist an hochwüchsige Feuchtwiesen gebunden. Kein bekanntes Vorkommen im Süden von M-V**
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					-	-	Art an Feuchtwälder, Niedermoore gebunden, die nicht vom Vorhaben betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		-	-	Habitats der Art (Röhrichte bevorzugt über knietiefem Wasser) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Locustella naevia	Feldschwirl					-	-	Art des Offenlandes - keine Betroffenheit
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					-	-	Habitats der Art (Fichtenwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		-	-	Art der trockenen Kiefernheiden und Kahlschlägen, Keine Art der Siedlungsgebiete
Luscinia luscinia	Sprosser					-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					-	-	Art der halboffenen Feldflur - keine Betroffenheit
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		-	-	Habitats der Art (Nassstandorte mit zugänglichen Wasserstellen) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		-	-	Kein bekanntes Brutvorkommen in M-V (nur Durchzug, Rastplätze auf Feuchtbrachen etc).
Melanitta fusca	Samtente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Melanitta nigra	Trauerente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Mergellus albellus	Zwergsäger					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Mergus merganser	Gänsesäger				2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Mergus serrator	Mittelsäger					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Merops apiaster	Bienenfresser			x		-	-	Bisher nur wenige bekannte Brutvorkommen in M-V (Kreis Bützow und Kiesgrube im Peenetal)**
Miliaria calandra	Graumammer			x		-	-	Offenes, trockenes Gelände mit Feldern und Wiesen. Kein Vorkommen im Plangebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Milvus migrans Milvus milvus	Schwarzmilan Rotmilan	x x	x x		V	x x	- -	Die beiden Arten nutzten das Untersuchungsgebiet maximal als Teillebensraum. Im Bereich des UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, sodass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden können.
Motacilla alba	Bachstelze					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	-	-	Habitats der Art (schnell fließende Fließgewässser) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Motacilla citreola	Zitronenstelze					-	-	Bisher nur wenige Vorkommen in M-V, die auf Feuchtwiesen beschränkt sind**
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	-	-	Brutvogel der feuchten Wiesen, an Flussufern, auf Strandwiesen und Verlandungszonen, dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		x	x		-	-	Vorkommen weitgehend auf Buchen-(Misch-)wälder beschränkt, die nicht vom Vorhaben betroffen sind
Muscicapa striata	Grauschnäpper					x	x	x
Netta rufina	Kolbenente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher							In M-V bisher nur ein Brutnachweis auf Usedom und ein Nachweis in der Peenemündung**
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	-	-	Habitats der Art (Feuchtgünland, Moore) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				2	-	-	Habitats der Art (Ödland, Nest am Boden unter Steinhaufen u. in Felsspalten) sind nicht vom B-Plan betroffen.
Oriolus oriolus	Pirol					-	-	Der Siedlungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Bevorzugte Lebensräume der Art sind lichte Laubwälder und parkartiges Gelände
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x			-	-	Keine bekannten Vorkommen im MTB 2634**.
Panurus biarmicus	Bartmeise					-	-	Habitats der Art (großflächige Schilfröhrichte) sind nicht vom

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								Vorhaben betroffen. Kein Vorkommen in den betr. MTB 2634**
Parus ater	Tannenmeise					-	-	Brutvogel der Nadelwälder
Parus caeruleus	Blaumeise					x	x	x
Parus cristatus	Haubenmeise					-	-	Brutvogel der Nadelwälder
Parus major	Kohlmeise					x	x	x
Parus montanus	Weidenmeise					-	-	Habitats der Art (Erlenbrüche, Auenwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Parus palustris	Sumpfmeise					-	-	Habitats der Art (feuchte Laub- u. Mischwald-Altholzbestände) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Passer domesticus	Hausperling				V	x	x	x
Passer montanus	Feldperling				V	x	x	x
Perdix perdix	Rebhuhn				2	-	-	Der Siedlungsraum stellt grundsätzlich keinen vom Rebhuhn bevorzugten Lebensraum dar, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Effektdistanz (300m)* ausgeschlossen werden
Pernis apivorus	Wespenbussard	x	x		V	-	-	Habitats der Art (struktureiche Altholzbestände und Offenlandschaften) sind vorhabenbedingt nicht betroffen
Phalacrocorax carbo	Kormoran					-	-	Habitats der Art (große fischreiche Gewässer) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume (v.a. Nordeuropa) dessen Lebensraumelemente durch das Vorhaben nicht betroffen sind
Phasianus colchicus	Fasan					-	-	Der Siedlungsbereich stellt grundsätzlich keinen vom Fasan bevorzugten Lebensraum dar. Die Art bevorzugt offenes Gelände mit Feldgehölzen, Ufervegetation von Teichen und Flüssen. Kein Vorkommen in den betr. MTB 2634**
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1	-	-	Brutvorkommen nur auf Inseln des vorpommerschen Ostseeküstengebiets

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					x	x	x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					x	x	x
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					x	x	x
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					-	-	Habitats der Art (größere Laub-Nadel-Mischwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
Phylloscopus trochilus	Fitis					x	x	x
Pica pica	Elster					x	x	x
Picoides major	Buntspecht					x	x	x
Picoides medius	Mittelspecht		x	x		-	-	Habitats der Art (großflächige Altholzbestände v.a. Eichen-(Misch-)Wälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Picoides minor	Kleinspecht					-	-	Habitats der Art (feuchte Laub-(Misch-)Wälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Picus canus	Grauspecht		x	x		-	-	Aufgrund seiner Verbreitung (Nord-, Zentral- und Südosteuropa) ist ein Vorkommen auszuschließen
Picus viridis	Grünspecht			x	3	-	-	Habitats der Art (große, lichte, aufgelockerte Altholzbestände) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Podiceps auritus	Ohrentaucher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		x	x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Prunella modularis	Heckenbraunelle					-	-	Habitats der Art (v.a. unterholzreiche Misch- und Nadelwälder, Fichtenschonungen) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Psittacula krameri	Halsbandsittich					-	-	Neozoon mit Brutvorkommen in Süd- und Mitteldeutschland.
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					-	-	Habitats der Art (v.a. Fichtenschonungen) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Rallus aquaticus	Wasserralle					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Regulus ignicapillus	Sommeregoldhähnchen					-	-	Brutvogel der Nadel- und Mischwälder
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					-	-	Brutvogel der Nadelwälder
Remiz pendulinus	Beutelmeise					-	-	Habitats der Art (Verlandungsbereiche von Gewässern) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	-	-	Habitats der Art (sandige- lehmige Erdabbrüche) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					-	-	Art ausgedehnter feuchter Wiesen - keine Betroffenheit
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					-	-	Kein Vorkommen in den betr. MTB 2634** - keine Betroffenheit
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					-	-	Habitats der Art (reich strukturierte Laubwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Serinus serinus	Girlitz					x	x	x
Sitta europaea	Kleiber					x	x	x
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					x	x	x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	-	-	Habitats der Art (gut strukturierte, offene Waldbereiche) nicht durch das Vorhaben betroffen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	Habitats der Art (reich strukturierte Laub- und Mischwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					x	x	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					-	-	Art der unterholzreichen Laub- und Mischwälder, Ufergebüsch an Gewässern, Parke
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					-	-	Art der unterholzreichen Laub- und Mischwälder, Ufergebüsch an Gewässern, Parke
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					-	-	Habitats der Art (offene Landschaften mit dornigen Gebüsch) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					x	x	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	Kein Vorkommen im MTB 2634**, Habitats der Art (offene Landschaften mit dornigen Gebüsch) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					-	-	Art der unterholzreichen Wälder und an Bächen
Turdus iliacus	Rotdrossel					-	-	Tritt bisher nur als Durchzügler in M-V auf
Turdus merula	Amsel					x	x	x
Turdus philomelos	Singdrossel					x	x	x
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x		-	-	Brutvogel des offenen Geländes mit Bäumen, Feldgehölze
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x		-	-	Brutvogel der Nadel- und Mischwälder
Tyto alba	Schleiereule	x				-	-	Kein Vorkommen im MTB 2634**, Potenzielle Brutplätze der Art wie Türme, Ruinen, Scheunen sind durch den B-Plan nicht betroffen.
Upupa epops	Wiedehopf			x	1	-	-	Beständiges Vorkommen in M-V aktuell fast nur auf Truppenübungsplätze beschränkt
Uria aalge	Trottellumme					-	-	Brutvorkommen in Deutschland nur auf Helgoland
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	-	-	Habitats der Art (feuchte Wiesen und Felder, Verlandungszonen von Seen und Teichen) sind nicht vom Vorhaben betroffen

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Quellen:

* Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010)

** Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT et al. 2006)

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Picher am
gebilligt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag der
WLW Landschaftsarchitekten + Biologen Ludwigslust sind Bestandteil dieser Begründung.

Der Bürgermeister